

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-1059/188/88

Dresden, 30. März 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (Fraktion AfD)

Drs.-Nr.: 8/6182

Thema: Immobilienkäufe in Sachsen mit Bezügen zur islamistischen Szene im Jahr 2025, Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs.-Nr.: 8/5581

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Auf die Frage, wie häufig es 2025 einen Austausch zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) bzw. dem Innenministerium und den Landkreisen bzw. Kommunen in Sachsen hinsichtlich der Erkenntnisgewinnung über (geplante) Immobilienkäufe und sonstige Aktivitäten durch religiöse Extremisten gab, antwortete die Staatsregierung, dass es eine ‚regelmäßige‘ Unterrichtung durch das LfV gebe, wobei nicht zwischen einzelnen Extremismusbereichen unterschieden werde. Zu den Unterrichtungen gehörten u.a. auch informelle Unterredungen mit Gemeinden und anderen gesellschaftlich relevanten Institutionen. Die vorgenommene Erweiterung des Beratungsumfangs auf alle Phänomenbereiche durch das Expertennetzwerk Extremismus sei eine weitere Möglichkeit der Information und Unterstützung von Kommunen im Umgang mit extremistischen Bestrebungen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Staatsregierung hat mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 8/5581 dem Frage- und Antwortrecht nach Artikel 51 Absatz 1 Sächsische Verfassung vollumfänglich entsprochen. Die Antworten werden mit den Nachfragen in dieser Kleinen Anfrage wie folgt ergänzend beantwortet.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 1:

In welchem Umfang wurden im Jahr 2025 welche Landkreise bzw. Kommunen in Sachsen durch das Landesamt für Verfassungsschutz über (geplante) Immobilienkäufe durch Extremisten unterrichtet und welche Reaktionen seitens der Kommunen gab es auf diese Unterrichtungen? (Bitte aufschlüsseln, welche Kommunen, wie häufig unterrichtet wurden, durch wie viele informelle Unterredungen.)

Frage 2:

In welchem Umfang wurden im Jahr 2025 welche Landkreise bzw. Kommunen in Sachsen durch das Landesamt für Verfassungsschutz über sonstige Aktivitäten durch Extremisten unterrichtet und welche Reaktionen seitens der Kommunen gab es auf diese Unterrichtungen? (Bitte aufschlüsseln, welche Kommunen, wie häufig unterrichtet wurden, durch wie viele informelle Unterredungen.)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Grundsätzlich unterrichtet das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen unabhängig von den jeweiligen Phänomenbereichen regelmäßig über die Bedeutung von Immobilienkäufen für die extremistische Szene. Die Unterrichtung geschieht sowohl durch den jährlichen Verfassungsschutzbericht als auch durch Publikationen sowie durch sonstige Berichtsformate, zu denen auch informelle Unterredungen mit Gemeinden und anderen gesellschaftlich relevanten Institutionen gehören.

Im fragegegenständlichen Zeitraum erfolgten über den jährlichen Verfassungsschutzbericht hinaus durch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen keine Unterrichtungen im Sinne der Fragestellung. Demzufolge gab es auch keine Reaktionen von Kommunen.

Frage 3:

Weshalb wird nicht nach verschiedenen Extremismusbereichen bei den Unterrichtungen unterschieden und woraus ergibt sich dann, dass auch über Käufe bzw. sonstige Aktivitäten durch religiöse Extremisten unterrichtet wurde? (Bitte aufschlüsseln, woraus sich ergibt, dass überhaupt über sonstige Aktivitäten durch religiöse Extremisten konkret unterrichtet wurde.)

Gemäß § 28 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes (SächsVSG) informiert das LfV Sachsen die Öffentlichkeit u. a. über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 SächsVSG. Die Weitergabe oder Veröffentlichung von Informationen erfolgt für alle Bestrebungen im Sinne des § 3 SächsVSG gleichermaßen.

Frage 4:

Über welche konkreten Aktivitäten durch Extremisten wurden welche Kommunen unterrichtet und weshalb gibt es keinerlei Erkenntnisse zu Auswirkungen auf ggf. bestehende Erwerbsabsichten durch Extremisten im Jahr 2025?

Auf die zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2 wird verwiesen. Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 5:

Wie häufig fanden – bezogen auf welche Phänomenbereiche – Beratungen des Expertennetzwerk Extremismus von Kommunen im Umgang mit extremistischen Bestrebungen 2025 statt? (Bitte aufschlüsseln, welche Kommunen, wie häufig in welchen Extremismusbereichen beraten wurden und welche Ergebnisse diese Beratungen hatten.)

Eine statistische Erfassung von Beratungen erfolgt nicht, insbesondere da die wesentlichen Partner des Netzwerks Behörden sind, deren Vertreter sich in einem ständigen Informationsaustausch in unterschiedlicher Zusammensetzung, auch zu anderen Themen, befinden.

Allgemein findet einmal jährlich in allen Landkreisen und Kreisfreien Städten ein Austausch von Informationen zu extremistischen Aktivitäten statt. Die Kommunen entscheiden dann selbst, ob sie weitere Beratung oder die Unterstützung beim Umgang mit extremistischen Bestrebungen in Anspruch nehmen. Der Grundsatz des eigenverantwortlichen Handelns innerhalb der jeweiligen Zuständigkeiten bleibt davon unberührt.

Die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit finden sich in der regelmäßigen Berichterstattung des LfV Sachsen wieder.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster